

Naturschutz

Amst. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

1. Allgemeines.

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung

Vom 16. März 1940.

(Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 57 vom 1. April 1940, Seite 567)

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Fassung vom 21. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) Im § 4 erhalten die Nrn. 5, 7, 8, 16, 19 und 21 folgende Fassung:

- „5. Lilien, *Lilium* alle einheimischen Arten (einschließlich Türtenbund)“,
 - „7. Schwertel, Siegwurz, *Gladiolus*, alle einheimischen Arten,
 - 8. Orchideen, Knabenkräuter, *Orchidaceae*, die folgenden Gattungen und Arten:
Frauenschuß, *Cypripedium calceolus* L.
Walddögelein, *Cephalanthera*
Kohlröschen, Brändlein, *Nigritella*
Kuckucksblume, *Plantanthera*
Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, *Ophrys*
Dingel, *Limodorum abortivum* (L.) Swartz
Riemenzunge, *Himantoglossum hircinum* (L.) Spr.“
 - „16. Weiße und gelbe Seerosen, *Nymphaea* und *Nuphar*, alle einheimischen Arten“,
 - „19. Stranddistel oder Seestrand-Mannstreu und Blaudistel oder Alpen-Mannstreu, *Eryngium maritimum* L. und *E. alpinum* L.“
 - „21. Aurikel, Petergämmel, *Primula auricula* L. und alle rotblühenden Arten der Gattung *Primula*“.
- (2) Im § 4 wird hinter Nr. 24 folgende Nr. 25 eingefügt:
- „25. Edelrauten, *Artemisia*, alle Hochgebirgsarten.“

§ 2

- Im § 5 treten an die Stelle der Nrn. 6 bis 9 die folgenden Nrn. 6 bis 8:
- „6. Grüne und Schwarze Nieswurz oder Christrose, Schneerose, *Helleborus viridis* L. und *Helleborus niger* L.
 - 7. Alle rosetten- und polsterbildende Arten oder Gattungen
Leimkraut, *Silene*
Hauswurz, *Sempervivum*
Steinbrech, *Saxifraga*
Mannschild, *Androsaces*
 - 8. Himmelschlüssel, Primel, *Primula*, alle nicht im § 4 genannten Arten.“

§ 3

- (1) Im § 9 Abs 2 erhalten die Nrn. 6 bis 10 folgende Fassung:
- 6. Gemeines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis* L. und Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, *Leucoium vernalis* L.

7. Narzissen, *Narcissus*, alle einheimischen Arten
8. Grüne und Schwarze Nieswurz oder Christrose, Schneerose *Helleborus viridis* L. und *Helleborus niger* L.
9. Schwertlilie, *Iris*, alle einheimischen Arten.
10. Händelwurz, *Gymnadenia* und Knabenkraut, *Orchis* alle einheimischen Arten.“
(2) Im § 9 Abs. 2 treten an Stelle der Nrn. 20 bis 22 die folgenden Nrn. 20 bis 26:
„20. Alpenrosen, alle Arten, *Rhododendron ferrugineum* L. und *Rhododendron hirsutum* L. und *Rhodothamnus chamaecistus* (L.) Rchb.
21. Himmelschlüssel, *Primula*, alle nicht im § 4 genannten Arten
22. Enzian, *Gentiana*, alle nicht im § 4 genannten Arten
23. Tausendgüldenkraut, *Erythraea*, alle einheimischen Arten
24. Echter oder Gelber Sprig, *Valeriana celtica* L.
25. Bergwohlverleih, *Arnica montana* L.
26. Stengellose Eberwurz, Silberdistel, Wetterdistel, *Carlina acaulis* L.“

(3) Der letzte Satz des § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Ausnahmefall kann das Sammeln nach Abs. 1 von Pflanzen der unter den Nrn. 4, 13, 16, 19, 21, 23, 25 und 26 genannten Arten in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, von der höheren Naturschutzbehörde zeitweilig freigegeben werden.“

§ 4

- Im § 24 Abs. 1 werden hinter Nr. 26 folgende Nrn. 27 bis 30 eingefügt:
- „27. Wiener Nachtpfauenauge, *Saturnia piri* Schiff.
 28. Alpenbock, *Rosalia alpini* L.
 29. Puppenräuber, *Calosoma sycophanta* L.
 30. Pechschwarzer Wasserkäfer, *Hydrous piceus* L.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung: Alpers

Anmerkung der Schriftleitung.

Die vorstehenden Veränderungen und Ergänzungen zur Naturschutzverordnung (vergl. Natur und Heimat 3, 1936 S. 59—68) sind im wesentlichen durch die Eingliederung der Ostmark in das deutsche Reichsgebiet bedingt worden. Zu den vollkommen geschützten Pflanzenarten gehört bei uns jetzt z. B. auch die Gelbe Seerose, wogegen das Purpur-Knabenkraut fortgefallen ist. An heimischen Insekten sind u. a. neu unter Schutz gestellt der Puppenräuber und der Pechschwarze Wasserkäfer. In § 9 Sammeln von Pflanzen ist festgelegt, daß die Freigabe von Wacholder und Stechpalme in die Hand der höheren Naturschutzbehörde gelegt ist, während das Sammeln von Sonnentau von jetzt ab der Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde bedarf.

Ausnahmegenehmigung für den Handel mit getrockneten Puppen der geschützten Waldameise *Formica rufa*.

NdErl. d. Nfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 22. 12. 1939
— I Nr. 24 717/39 —.

(1) Bei dem hohen Bedarf an Ameisenpuppen soll die Einfuhr getrockneter Puppen weiterhin ermöglicht werden. Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) hebe ich daher zur Vermeidung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden als Ausnahme von den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 NSchWD. den Schutz der getrockneten, d. h. aus dem Auslande eingeführten Puppen der geschützten Waldameise *Formica rufa* jederzeit widerrufen bis zum 31. 12. 1941 auf. Die Vorschrift des § 25 NSchWD. auf Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches entfällt dementsprechend für getrocknete Ameisenpuppen.

(2) Ich weise noch einmal darauf hin, daß die Überwachung des Handels mit frischen Puppen hierdurch nicht berührt wird, da sich frische und getrocknete Puppen eindeutig voneinander unterscheiden lassen und das Trocknen der im Inlande gesammelten Puppen aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommt.

(3) Ich ersuche Sie, die Aufsichtsorgane in entsprechender Form auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

RMBlFv. 1940 S. 12.

Sammeln und Handel mit Puppen der nach § 24 Abs. 1 u. 2 der Naturschutzverordnung geschützten Waldbameise (*Formica rufa* L.).

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 19. 4. 1940 — I/II/R 2583/40 —.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung ermächtige ich Sie, auch in diesem Jahre zuverlässigen Personen das Sammeln von Ameisenpuppen in der Zeit vom 15. 5. bis 31. 8. zu genehmigen. Ich nehme Bezug auf meine Runderlasse vom 6. 5. 1938 (RMBlFv. 1938 S. 175) und vom 13. 5. 1939 (RMBlFv. 1939 S. 138).

RMBlFv. 1940 S. 187.

Naturschutz und Straßenbau

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 9. 5. 1940. — I/II 1254/ 40 —.

A. Zusammenarbeit von Naturschutz- und Straßenbau- behörden

Im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hebe ich auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (RWB. I S. 1535) den Runderlaß vom 19. 11. 1936 — I/II 11 409/1936 — hiermit auf und ordne für den Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnung an Reichsautobahnen, Reichsstraßen und Landstraßen folgendes an:

I. Zu §§ 7, 13, 15 (1), 17 (3), 19 (1) des Gesetzes, §§ 7 (1), 14 (2) der Durchführungsverordnung:

(1) Die Sicherheit des Verkehrs darf durch Naturschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Alle beim Bau, bei der Unterhaltung und Veränderung von Reichsautobahnen, Reichsstraßen und Landstraßen auftauchenden Naturschutzfragen werden von den gleichgeordneten Behörden und Stellen durch unmittelbare Vereinbarung geregelt.

(3) Den höheren Naturschutzbehörden entsprechen bei der Verwaltung der Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, preußischen Provinzen und Reichsgaue, den unteren Naturschutzbehörden die Bauämter. Bei den Reichsautobahnen sind Straßenbaudienststellen im Sinne dieses Runderlasses in jedem Falle die Obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen (DBR.). Für die Landschaftsschutzarte sind bei den Reichs- und Landstraßen „fachlich beteiligte amtliche Stellen“ (§ 7 DB.) die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, preußischen Provinzen und Reichsgaue.

(4) Entstehen Meinungsverschiedenheiten, so darf von der Stellungnahme der Straßenbaudienststellen ohne deren Einverständnis nur abgewichen oder den Einsprüchen Betroffener nur stattgegeben werden, wenn die beiderseitigen höheren Dienststellen sich darüber einig sind oder eine entsprechende Weisung von mir im Einvernehmen mit dem Generalinspektor ergeht.

(5) Allgemeine und grundsätzliche Anordnungen über die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Straßenbau trifft der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

II. Zu § 18 (1):

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen gilt als „Fachminister“ hinsichtlich der Belange des Straßenbaues.

III. Zu § 20:

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen wird die ihm unterstellten Behörden anweisen, zu allen von den Straßenbaubehörden beabsichtigten Planungen von Um- und Neubauten von Straßen die jeweils gleichgeordnete, für das Gebiet zuständige Naturschutzbehörde bzw. deren Naturschutzbeauftragten rechtzeitig zuzuziehen, wenn wesentliche Veränderungen der freien Landschaft zu erwarten sind.

B. Landschaftsschutz an deutschen Straßen

Der Wunsch des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, der Landschaft beiderseits der durch hervorragende Gegenden führenden Verkehrsstraßen ihre natürliche Eigenart und Schönheit zu wahren, muß die nachdrückliche Unterstützung der Naturschutzbehörden finden.

Es ist erforderlich, das Blickfeld vor unerwünschten Veränderungen zu schützen und zu verhindern, daß die freie Natur durch Bebauung, unsachgemäße Bepflanzung, wessensfremde Bodennutzung u. dgl. zurückgedrängt wird. Wie eine Reihe von Erfahrungen zeigt, lassen es manche Grundbesitzer in dieser Beziehung an dem nötigen Verständnis fehlen.

Landschaftsschutzmaßnahmen sind zunächst erforderlich für

- die Reichsautobahnen,
- die Bayerische Alpenstraße,
- die Großglocknerstraße,
- die Straßen am Oberfalzberg,
- die Straße von Rottach am Tegernsee auf den Wallberg,
- die Bayerische Ostmarkstraße,
- die Sudetenstraße,
- die Achenseestraße (Ostmark).

Sch. ordne deshalb im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hinsichtlich der Landschaftsschutzmaßnahmen folgendes an:

I. Einstweilige Sicherstellung

Rechtsgrundlage: § 17 (3) des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36).

(1) Die höheren Naturschutzbehörden werden angewiesen, für die Zeit des Bauens auf Antrag der zuständigen Straßenbaudienststelle Geländestreifen von 200 m Tiefe beiderseits der genannten Straßen oder Trassen als Landschaftsteile zu schützen und hierzu Anordnungen nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu erlassen.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden sind zu veranlassen, die Anordnung in ihren Amtsblättern und durch Rundschreiben an die betroffenen Gemeinden bekanntzugeben.

(3) Wird eine Trasse, für welche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung getroffen worden sind, nicht gewählt, so sind die Maßnahmen unverzüglich aufzuheben.

II. Dauerschutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen

Rechtsgrundlage: § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001), § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. S. 1275).

(1) Die endgültigen Maßnahmen zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen entlang der genannten Straßen sind nach dem gesetzlich festgelegten Verfahren durchzuführen. Hierbei gilt ergänzend folgendes:

1. Zuständig hierfür sind auf Antrag der Straßenbaudienststellen die höheren Naturschutzbehörden.
2. Vor dem Entwurf der Schutzverordnung ist die Abgrenzung der zu schützenden Landesteile und die Wahl der Landschaftsbestandteile in Gemeinschaftsarbeit von Naturschutzbeauftragtem und Straßenbaudienststelle, zuständiger Forstbehörde und Planungsstelle im Gelände vorzunehmen. Die Schutzverordnung kann sich weitgehend an das Muster der vorläufigen Anordnung anlehnen; ein Hinweis auf die Möglichkeit, die Beseitigung von Verunstaltungen zu fordern, ist zweckmäßig.

3. Die Fertigung der nötigen Karte im Maßstab 1 : 25 000 ist Sache des Antragstellers.
4. Das Auslegen der Landschaftsschutzkarte erfolgt kreisweise durch die untere Naturschutzbehörde (§ 13 der NB. Abs. 1 und 2).

(2) Bei der Ausarbeitung der Landschaftsschutzkarte sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Unberührt bleiben, soweit es sich um Reichsautobahnen handelt, die Bestimmungen über
 - den Schutzstreifen von 40 m innerhalb des Waldes (§ 8 b in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 14. 5. 1936 — RGBl. I S. 440 —),
 - die Errichtung von Bauanlagen innerhalb des 100-m-Streifens,
 - die Errichtung von Betrieben innerhalb des 500-m-Streifens (§ 8 a in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 25. 7. 1938 — RGBl. I S. 951 —).
2. Die Tiefe des zu schützenden Geländes hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.
3. Die bebauten Gebiete sind auszunehmen.
4. Es können Landschaftsteile und Landschaftsbestandteile (diese nur außerhalb der geschützten Landschaftsteile), wie z. B. Bachläufe mit Gehölzen, Gebüsche, Heckenzeilen, Raine usw. geschützt werden. Die Landschaftsbestandteile innerhalb der Landschaftsteile sind durch die Schutzverordnung zu erfassen.
5. Wo es erforderlich erscheint, können im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden für Waldgebiete besondere landschaftliche Maßnahmen auf weite Sicht festgelegt werden.

III. Genehmigung von Ausnahmen

(1) Veränderungen innerhalb des unter Landschaftsschutz gestellten Geländes können in besonderen Fällen zugelassen werden. Entsprechende Anträge prüft die Naturschutzbehörde, welche die Schutzverordnung erlassen hat, unter Beteiligung der zuständigen Straßenbaudienststelle. Ist eine Entscheidung beabsichtigt, die die Zustimmung der Straßenbaudienststelle nicht findet, so gilt das unter AI (4) Gesagte entsprechend.

(2) Ist die beantragte Änderung auch nach anderen, z. B. baupolizeilichen, Vorschriften genehmigungspflichtig, so ist der Antrag nach den Naturschutzbestimmungen in Verbindung mit den sonst zu beachtenden Vorschriften möglichst gemeinsam zu behandeln.

IV. Beschwerden

In allen von den Betroffenen eingeleiteten Beschwerdeverfahren gilt hinsichtlich der Beteiligung der Straßenbaudienststellen das unter AI (4) Gesagte entsprechend.

V. Die Anwendung vorstehender Regelung auf andere Straßenzüge wird von mir jeweils besonders angeordnet.

RMBlFv. 1940 S. 187.

Anlage zum RdErl. vom 9. 5. 1940 — I/II 1254/40

Vorläufige Anordnung

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 11 Abs. 3 und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Obersten Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des im § 1 näher bezeichneten Geländes folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der höheren Naturschutzbehörde in eingetragenen Landschaftsteile entlang der (Reichsautobahn, Alpenstraße, Großglocknerstr. usw.) von bis werden in einer durchschnittlichen Tiefe von je 200m beiderseits der Straße oder Trasse einstweilig sichergestellt. Die einstweilig sichergestellten Geländestreifen werden im Gelände abgesteckt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der Geländestreifen von 200 m beiderseits der (Reichsautobahn, Alpenstraße, Großglocknerstraße usw.) Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Im besonderen ist verboten:

- a) innerhalb der geschützten Geländeteile Gehölze, Bäume und Hecken, Tümpel und Seen oder sonstige für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
- b) Bauwerke aller Art, einschließlich von Mauern und Zäunen, zu errichten oder zu verändern — (die für den laufenden Betrieb der Forstverwaltung notwendigen Vorrichtungen wie Kulturgatter und Wildzäune werden hierdurch nicht berührt) —,
- c) Müll oder Schutt abzulagern oder Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche u. dgl. anzulegen,
- d) oberirdische Drahtleitungen zu erstellen,
- e) Inschriften anzubringen, soweit sie nicht auf den Naturschutz oder die Wegebezeichnung Bezug haben,
- f) grundstücksweise außerhalb des bisherigen Waldes aufzuforsten,
- g) solche Eingriffe im Walde vorzunehmen, die das Landschaftsbild verunstalten,
- h)

§ 3

(1) Unberührt von den Vorschriften im § 2 bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie dem Inhalt und Zweck dieser Anordnung nicht widerspricht.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können von mir in besonderen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden genehmigt werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im in Kraft.
....., den 1940.

Der

— als höhere Naturschutzbehörde

.....

(Unterschrift).

Landschaftspflege und forstliche Betriebsführung

Allg. Bfg. 3 a d. Rfm. vom 3. 2. 1940 — II/I 1196 —.

Immer wieder erhalte ich Zuschriften aus den verschiedensten Teilen des Reiches, in denen über Störungen des Landschaftsbildes durch waldbwirtschaftliche Maßnahmen, durch plötzliche und unvermittelte Eingriffe in die Waldbestände, vor allem über Fällung alter, malerischer Bäume und Baumgruppen Klage geführt wird. Gewiß bleibt nationalwirtschaftlich wichtigste Aufgabe der Waldwirtschaft, für die Bedarfsdeckung an Holz zu sorgen. Aufbau, Zusammensetzung und Zustand der aus dem letzten

Jahrhundert überkommenen, vielfach großflächigen reinen und gleichaltrigen Bestände, die gegenwärtig außerordentlich hohen Anforderungen an den Wald, nicht zuletzt auch die Pflicht zu nachhaltigem Schutz der Waldlandschaft im Wege plan- und sinnvoller Verjüngungsmaßnahmen machen vorübergehende Veränderungen und zeitweise selbst Störungen des Landschaftsbildes manchmal unvermeidlich.

Gerade wegen dieser angedeuteten Schwierigkeiten ist aber zu verlangen, daß bei den Maßnahmen der forstlichen Betriebsführung auf die Landschaftspflege und -gestaltung unbedingt die gebührende Rücksicht genommen wird und die Umstellung auf die neuen Grundsätze der Waldwirtschaft — selbst dort, wo abständige und hiebsnotwendige Altholzvorräte und der Mehreinschlag zu starken Nutzungen zwingen — so schonend wie möglich durchgeführt wird. Diese Forderung muß jetzt im Kriege mit besonderem Nachdruck in Erinnerung gebracht werden, da zahlreiche Beamte zum Heeresdienst einberufen sind und vielerorts Aushilfskräfte die Bezirke verwalten, denen begreiflicherweise die Absichten und Planungen der abwesenden Revierverwalter hinsichtlich der forstlichen Betriebsführung und Umstellung der Waldwirtschaft nicht bekannt sind. Es muß unbedingt vermieden werden, daß die waldbauwirtschaftliche Grundeinstellung, wie sie vom Herrn Reichsforstmeister auf der Stettiner Tagung des Deutschen Forstvereins persönlich bekanntgegeben und durch den Runderlaß vom 1. 12. 1937 — II 10 988 — (RMWfV. S. 343) eindeutig festgelegt ist, im Drange der augenblicklichen Aufgaben, aus Unkenntnis oder gar Willkür aufgelockert wird und dadurch waldbauliche Rückschlüsse entstehen.

Im Rahmen des Dauerwaldgedankens ist als nationalwirtschaftlich wichtigste Aufgabe neben der Bedarfsdeckung die Sicherung der volks- und landeskulturellen Belange — die Gestaltung und Pflege der Waldlandschaft — herausgestellt. Die forstliche Betriebsführung hat im Einzelfall dafür zu sorgen, daß bei den Eingriffen in den Wald die verschiedenartigen gesamtwirtschaftlichen und biologischen Anforderungen und Belange zweckmäßig aufeinander abgestimmt werden. Die aus der Erfüllung der genannten Hauptaufgaben der Waldwirtschaft sich ableitenden Forderungen sind im weiten Umfange gleichlautend! Eine standortgerechte nachhaltige Höchstleistungswirtschaft fordert, wie die Sorge um die Landschaftspflege, eine weit stärkere Differenzierung in der forstlichen Betriebsführung und Bestandsbehandlung, als es früher vielerorts der Fall war! Die im Dauerwaldgedanken verankerte Forderung nach naturgemäßer Wirtschaftsführung und nach naturnahen Formen des Waldes führt zu einer Waldbehandlung, die sich in vielen Fällen mit den Grundsätzen einer Pflege und Förderung des Landschaftsbildes decken wird!

Eine erfolgreiche Durchführung der Naturverjüngung wird — besonders im Mischwald — nur im Wege einer stetigen vorsichtigen Betriebsführung gelingen, die dem natürlich-biologischen Gesamtgefüge des Waldes und seiner Entwicklung bestens angepaßt ist. Scharfe, unvorbereitete Eingriffe, plötzliches Aufreißen und Zerreißen der Bestände sowie naturwidriger Schematismus werden waldbaulich nicht zum Erfolg führen und auch den betriebs- und schutztechnischen sowie den landschaftspfleglichen Gesichtspunkten nicht gerecht werden. Diese Grundsätze werden auch in der Jetztzeit bei den stark erhöhten Anforderungen an den Wald unbedingt weiter Beachtung finden müssen. Die zusätzlichen Nutzungen sind in die überalterten, kranken und geringwertigen Bestände zu legen und nach Möglichkeit auf die am wenigsten gefährdeten und empfindlichen Standorte zu beschränken. Nicht nur landschaftspflegliche, auch rein waldbauliche Gesichtspunkte erfordern aber auch in solchen Fällen vielfach, daß die notwendigen Abtriebe durch Belassung von Überhältern und geeignetem Zwischen- und Unterstand nicht nur für das Auge, sondern auch in ihrer biologischen Auswirkung gemildert werden. Der Übergang von der Rein- zur Mischbestandswirtschaft will betriebswirtschaftlich und betriebstechnisch, aber auch mit Rücksicht auf das Wald- und Landschaftsbild überlegt sein. Einer stärkeren Betonung und Verwirklichung des Überhaltbetriebes und der Anwendung ungleichaltriger Betriebsformen kommt mit der Fortdauer der Mehreinschläge eine immer größere Bedeutung zu. Eine möglichst rasche Auffüllung der stark zusammenschmolzenen Starkholzvorräte kann am leichtesten auf diese Weise erreicht werden. Neben dem Überhalt von Kiefer und Lärche kann auch der Einzelüberhalt der Buche und der gruppen- und horstweise Überhalt der Eiche namentlich dort in Frage kommen,

wo hochwertige, gutveranlagte, nicht zu alte Bestände zu starker Nutzung herangezogen werden müssen. Wo der Überhalt nicht rechtzeitig und planmäßig vorbereitet ist, wird er mancherorts ohne betriebstechnische Erschwerungen und Gefährdungen vorübergehend an Wegen, Schneifen und Waldrändern zur Anwendung kommen können. In jüngeren, besonders schlecht veranlagten Kiefernbeständen wird der Übergang zu einem *Zwei- oder Mehrschichtenwald* — bei gleichzeitiger Ergänzung der Bestockung — vielfach die Aufbringung der Umlage wesentlich erleichtern. In den Buchengebieten muß der Übergang zu *Lichtwuchsartigen Betrieben* auf geeigneten Standorten in verstärktem Umfange durchgeführt werden (vgl. Ausführungen von Landesforstmeister Rechten im Deutschen Forstwirt 1939 Nr. 67). In diesem Zusammenhang muß auch die Behandlung der *ehemaligen Mittelwälder*, der sogenannten Überführungsbestände, besonders erwähnt werden. Die Pflege und Verjüngung dieser Bestände erfordert aus wirtschaftlichen Gründen — zur Vermeidung von Hiebsopfern und Bestößen gegen die gesunden Grundsätze der Vorratspflege — eine besonders sorgfältige, auf die jeweilige Gesamtverfassung des einzelnen Bestandes abgestimmte Behandlung: bald liegt das Schwergewicht der Wirtschaft auf der Pflege, wobei im Wege mehrmaliger, vorsichtiger Plenterhiebe nur die hiebsreifen, abgängigen und schadhafte Althölzer nach vorheriger Entastung ausgezogen werden, bald müssen einzelne hiebsreife Gruppen und Forste herausverjüngt werden, bald ist der Bestand größtenteils zu verjüngen, wobei aber noch nicht hiebsreife Gruppen und Forste, gelegentlich auch Einzelbäume in den neuen Bestand übernommen werden.

Die geschilderten Beispiele zeigen, daß die geforderten Grundsätze der waldbaulichen Umstellung — einer neuzeitlichen Waldwirtschaft — weitestgehend mit den Maßnahmen der Pflege und Förderung des Landschaftsbildes übereinstimmen. Sie zeigen weiterhin, daß gerade auch die Aufbringung der Mehreinschläge eine dem Standort und Bestand bestens angepaßte und Rechnung tragende, wohlüberlegte Zielgestaltigkeit in der Betriebsführung erfordert, die zugleich auch den Anforderungen der Landschaftspflege gerecht zu werden vermag.

Darüber hinaus wird aber in manchen Fällen auch den volks- und landeskulturellen Rücksichten der Vorrang vor den wirtschaftlichen Forderungen eingeräumt werden müssen. Das wird besonders dort der Fall sein, wo in der Nähe von Großstädten, Kurorten, vielbesuchten Ausflugsplätzen, längs stark benutzter Fahr- und Wanderwege oder an besonderen Geländepunkten, wie Thingstätten usw. die Erhaltung des Wald- und Landschaftsbildes im Vordergrund steht. Hier muß der Forstmann im Sinne der Worte des Herrn Reichsforstmeisters „Ewiger Wald und ewiges Volk gehören zusammen“, keine Aufgabe darin sehen, dem Land und dem Volke die Schönheit des Waldes zu erhalten und in geeigneter und bester Form vor Augen zu führen. Hier bieten sich besonders reizvolle Aufgaben, die ebenfalls von Fall zu Fall überlegt und entschieden sein wollen, und keine Generalisierung gestatten. In der Regel werden hier Betriebsformen zu wählen sein, die eine fast unmerkliche Betriebsführung gestatten. Dort werden kleine Frei- und Durchhiebe besonders schöne Ausblicke in die Landschaft bieten. Dort sind alte, sagenumwobene Bäume freizustellen oder waldbaulich entsprechend zu umrahmen. Hier sind Einzelbäume und Baumgruppen rechtzeitig auf Überhalt vorzubereiten. Hier gehören auch die alten absterbenden Baumriesen zum Wald- und Landschaftsbild, die als Zeugen alter deutscher Geschichte uns mit unseren Ahnen und Vätern verbinden, die seinerzeit auch hier schon im Walde Erholung, Ruhe und Kraft gesucht und gefunden haben. Hier sind Waldflächen zu erhalten und zu schaffen, wie sie dem Volke in der Überlieferung vorstehen: Stätten der Erbauung und Sammlung, die von Generation zu Generation die Verbindung zwischen Wald und Volk weitertragen und aufrechterhalten. —

Die enge Verbindung zwischen Landschaftspflege und forstlicher Betriebsführung gehört zu den grundlegenden Aufgaben, die der Reichsforstmeister der deutschen Forstwirtschaft gestellt hat. Die sich hieraus ergebenden und aufgezeigten Folgerungen für die Waldwirtschaft müssen auch während der Kriegszeit und trotz der hohen Anforderungen, die z. B. an den Wald gestellt werden, weiter beachtet und verfolgt werden. Das ist auch trotz der vordringlichen kriegswichtigen Aufgaben möglich, da die erhobenen Folgerungen keine Mehrarbeit verursachen, sondern nur die richtige grundsätzliche Einstellung zu den Fragen der forstlichen Betriebsführung verlangen.

RMBlFv. 1940 S. 52.

2. Neue Schutzverordnung

a) Regierungsbezirk Münster

Landschaftsschutzarten

Kr. Münster-Stadt: Verordnung vom 4. 3. 1940

Mehrere Landschaftsteile am Rande des Stadtgebietes sowie 10 Landschaftsbestandteile: 7 Hecken, eine Eichenallee, eine Gruppe von Eichen und eine Erlenreihe.

b) Regierungsbezirk Minden

Naturschutzgebiet Kamfelbruch-West

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Kamfelbruch-West in der Gemarkung Hövelhof, Kreis Paderborn, vom 21. 12. 1939 (Reg. Amtsbl. Stück 52 vom 30. 12. 1939 S. 204), ist ein Sumpfgebiet mit Erlenbruch dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 3 km nordwestlich von Hövelhof, hat eine Größe von insgesamt 6,5136 ha und umfaßt in der Gemarkung Hövelhof, Kartenblatt (Flur) 29, die Parzellen Nr. 72/36, 70/26 und 66/10, 68/14. Es besteht aus zwei Teilen, die eine reiche Sumpfflora und u. a. die im Sennegebiet seltene Krähenbeere, *Empetrum nigrum*, enthalten.

c) Regierungsbezirk Arnberg

Naturdenkmalbücher

Kr. Sferlohn-Stadt: Verordnung vom 22. 2. 1940 Nr. 50

1 Schwarzpappel.

Kr. Siegen-Land: Verordnung vom 20. 5. 1940 Nr. 149—165

1 Ahorn, 4 Birken, 6 Eichen, 1 Holzbirnbaum, 2 Schlangenfichten, 1 Walnußbaum, 1 Weißdorn, 2 Wildapfelbäume, 1 Wacholderstück „Auf der alten Braas“.

Kr. Soest: Verordnung vom 2. 4. 1940 Nr. 143—157

8 Eichen, 4 Linden, 1 Robinie, 2 Rotbuchen, 3 Silberweiden, 2 Walnußbäume.

Landschaftsschutzarten

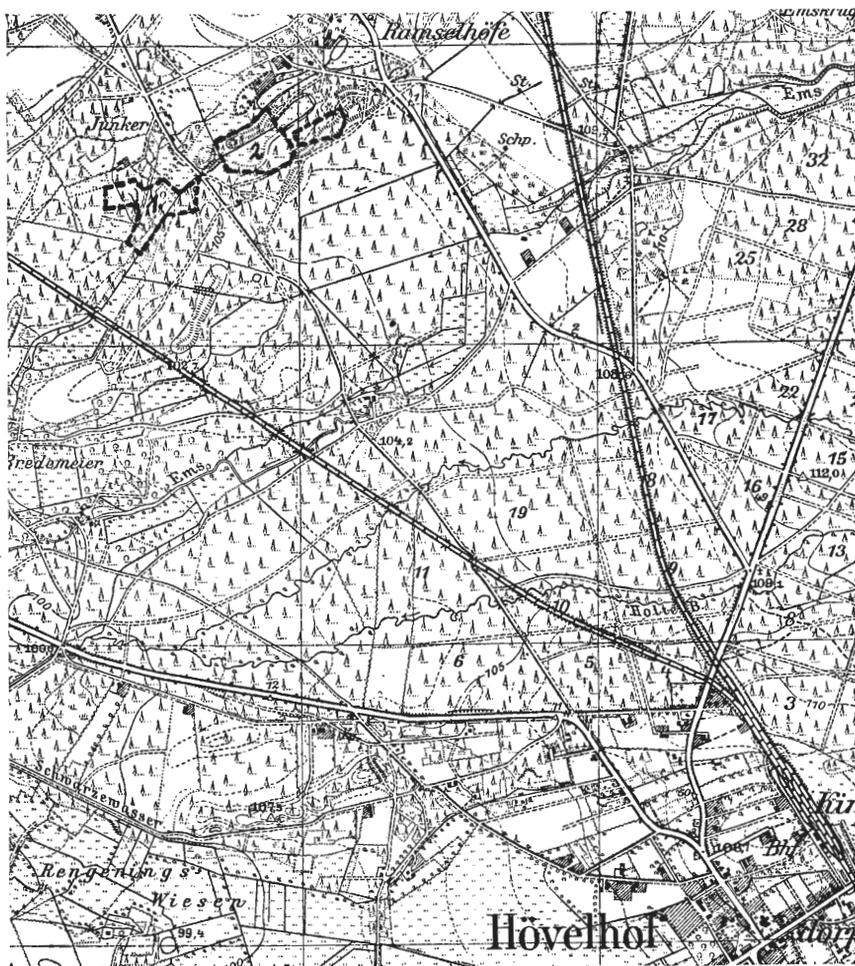
Kr. Altena: Verordnung vom 23. 12. 1939

Landschaftsbestandteile im Bereich der Gemeinden Nachrodt-Wibblingwerde, Dahle, Neuenrade, Ohle, Plettenberg, Walbert, Meinerzhagen, Kierspe, Rönshahl, Herscheid, Lüdenscheid-Land, Hülscheid, Halver, Schalksmühle, der Stadt Werdohl.

Kr. Sferlohn: Verordnung vom 12. I. 1940

A) Landschaftsteile: Sferlohnerheide; Untergrüne; Samenhlöfchen; Schulwald (Dröschede); Dröscheder Hardt; Sonderhorst-Untergrüne; Diepte-Bachtal; Lasbeck; Billinger-Bachtal; Sieschotte, Moostamp, Silkenhohl; Sieben-Alttern; Evingen; Stübben-Edelburg; Becke-Apricke; Apricke (Ortschaft); Apricke-Riemke; Riemke-Rödinghausen; Hönnetal Klusenstein; Waldschlöfchen; Capellenberg-Rothenberg; Schloß Dahlhausen; Raffenberg; Schloßberg Hohenlimburg; Hasselbachtal; Wannebachtal; Elfebachtal; Lollenbachtal; Reigserbachtal; Flehmebachtal; Refflingerbachtal; Baarbachtal: Köbbinggen bis Mündung; Abbabachtal; Selbecktal; Franzberg-Marienbrunnen; Lasbecker-Bachtal; Wannebachtal; Eichenbestand Sundwig; Girmannsheide (Wofkuhle).

B) 14 Landschaftsbestandteile (Bäume und Baumgruppen).



Naturschutzgebiete Ramselbruch-West und Ramselbruch.
--- Grenze der Naturschutzgebiete.

Auf dem Westfälischblattausschnitt sind außer den beiden Teilen (1 und 2) des Naturschutzgebietes Ramselbruch-West auch das unmittelbar östlich daran anschließende Naturschutzgebiet Ramselbruch, ein kleines Heidemoor, das bereits 1937 (vergl. Natur u. Heimat 4, 1937, S. 103) unter Schutz gestellt wurde, eingezeichnet.

Naturschutz ist Dienst am Volke!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Heimat](#)

Jahr/Year: 1940

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Naturschutz 27-36](#)